

Ergänzende Angaben zum Anmeldebogen:

Bitte nur ausfüllen im Falle von:

Alleinerziehend, getrennt lebend, in einer Lebensgemeinschaft lebend

Vorname und Nachname der Schülerin / des Schülers:

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

1. Zusammenlebende Eltern:

Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB)

= Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig

2. Dauernd getrennt lebende Eltern:

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB)

= Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 BGB) a)

Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters

= Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter

Daher bitten wir Sie, im Folgenden Angaben zur Sorgeberechtigung zu machen

(Bitte entsprechend ankreuzen)

Alleiniges Sorgerecht liegt vor:

<p><input type="checkbox"/> JA, liegt vor (Eine Kopie des Gerichtsurteils oder der Negativbescheinigung muss zusammen mit den Anmeldeunterlagen abgegeben werden und verbleibt bei Ihren Akten)</p> <p>= <u>sämtliche Informationen</u> über die schulischen Angelegenheiten gehen <u>nur an mich</u></p> <p>Name: _____</p> <p>Unterschrift Erziehungsberechtigter: _____</p>	<p><input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass sämtliche Informationen über die schulischen Angelegenheiten auch an den leiblichen Vater bzw. die leibliche Mutter weitergegeben werden.</p> <p>Name des Auskunftsberechtigten: _____</p> <p>Einverstanden: (Unterschrift Erziehungsberechtigter) _____</p>
--	--

Ich bin:

Getrennt lebend:

In der Regel orientieren wir uns an § 1687 BGB, wonach bei getrennt lebenden Eltern der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung oder auf besonderen Wunsch und mit dem Einverständnis beider Elternteile zu beteiligen.

= Informationen gehen nur an den Elternteil, bei dem das Kind lebt

Gemeinsames Sorgerecht liegt vor:

<p><input type="checkbox"/> JA</p> <p>= <u>sämtliche Informationen</u> über die schulischen Angelegenheiten gehen <u>an beide Elternteile</u></p> <p>Unterschrift Erziehungsberechtigte:</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p><input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>= <u>sämtliche Informationen</u> über die schulischen Angelegenheiten gehen nur an den Elternteil, bei dem das Kind lebt.</p> <p>Name des Auskunftsberechtigten:</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift:</p> <p>_____</p>
---	--

Ich bin:

unverheiratet, in einer Lebensgemeinschaft lebend:

Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben, d.h. liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor ?

<p><input type="checkbox"/> JA</p> <p>= <u>sämtliche Informationen</u> über Die schulischen Angelegenheiten gehen <u>an beide Elternteile</u></p> <p>-> bitte Nachweis über gemeinsames Sorgerecht vorlegen</p>	<p><input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>= Ich bin damit einverstanden, dass sämtliche Informationen über die schulischen Angelegenheiten auch an den leiblichen Vater bzw. die leibliche Mutter weitergegeben werden.</p> <p>Name des Auskunftsberechtigten:</p> <p>_____</p> <p>Einverstanden: (Unterschrift der Mutter / des Vaters):</p> <p>_____</p>
--	---